

Kreisjugendring Hof

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen



Inhalt

A.	Allgemeine Fördergrundsätze.....	2
B.	Förderbereiche	3
I.	Förderung von Freizeitmaßnahmen, mehrtägigen Tagesfreizeiten und Tagesfahrten	4
II.	Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung.....	5
III.	Förderung der Jugend- und Mitarbeiterbildung.....	6
IV.	Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt	7
V.	Förderung von Neuanschaffungen von Geräten und Materialien, sowie die Instandhaltung (nur für Großanschaffungen/technische Mittel) der Geräte.....	9
VI.	Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit	10
VII.	Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene.....	11
VIII.	Förderung der Aktivierung der Jugendverbandsarbeit nach Corona	12
C.	Inkrafttreten	13

A. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle aktiven Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings, welche die Mitgliedschaft durch die Gruppenerhebung nachgewiesen haben, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger im Bereich der Jugendarbeit mit Sitz im Landkreis Hof. Die Gruppenerhebung ist einmal im Jahr, spätestens mit dem ersten Zuschussantrag im Jahr, abzugeben.

Noch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes- oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden erhalten keinen Zuschuss.

2. Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen und aktuellen Antragsformularen des Kreisjugendrings zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie im Original mit Unterschrift vorliegen, sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Veranstaltung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

3. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten werden in den einzelnen Abschnitten der Förderrichtlinien geregelt.

4. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Gefördert werden Teilnehmer/-innen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Hof haben. Gefördert werden Teilnehmer/-innen ab dem Alter von sechs bis einschließlich 26 Jahre. Betreuer/-innen und Referent/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Betreuer/-innen, die über eine gültige JuLeiCa verfügen, werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert.

5. Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des Kreisjugendrings bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Eine Doppelbezuschussung ist nicht zulässig. Der Förderbereich II. Internationale Jugendbegegnung ist von dieser Regelung ausgenommen. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro pro Jahr und Jugendgruppe gewährt. Der Förderbereich VII. Grundförderung bleibt hiervon unberührt. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

6. Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim Kreisjugendring Widerspruch mit Begründung eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden. Die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Hof entscheidet, ob dem Widerspruch stattgegeben wird.

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Konto der antragstellenden Jugendorganisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto.

7. Verwendungsnachweise und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des Kreisjugendrings nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem Kreisjugending umgehend mitzuteilen. Zu viel erhaltene Beträge sind zurückzuzahlen. Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original bei der antragsstellenden Jugendorganisation für mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Auflagen des Bewilligungsbescheids. Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, sowie des Kreisjugendrings ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

8. Härtefallklausel (Zuschussbereiche IV – VI)

In besonderen Härtefällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendrings Hof den Förderbetrag bis zum zweifachen Höchstbetrag des jeweiligen Förderbereichs erhöhen. Wird ein Härtefallantrag gestellt, gilt dieser für den gestellten Förderbereich im ganzen Jahr. Dies schließt allerdings einen Zuschuss im entsprechenden Förderbereich für das Folgejahr aus.

9. Verbandsspezifische Maßnahmen und Anschaffungen

Überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen und Anschaffungen sind von der Zuschussgewährung ausgeschlossen. Bei Freizeitmaßnahmen sind dies z.B. Trainingslager, Konfirmandenunterrichte, Ministrantenkurse, Mitarbeiterrüstzeit, Turnier- und Wettkampfbesuche, usw.

B. Förderbereiche

I. Förderung von Freizeitmaßnahmen, mehrtägigen Tagesfreizeiten und Tagesfahrten

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahme, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten sollen Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben von Geselligkeit, Spiel und Sport sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, mehrtägige Tagesfreizeiten und Tagesfahrten, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und andere im Landkreis öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, die Angebote im Bereich der Jugendarbeit vorhalten.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Mehrtägige Freizeitmaßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten, mehrtägige Tagesfreizeiten ohne Übernachtungen bedürfen mindestens vier Tage am Stück. Tagesfahrten benötigen keine Übernachtung und dauern mindestens acht Stunden. Die Freizeitmaßnahmen und mehrtägigen Tagesfreizeiten sollen höchstens 21 Tage dauern. Als voller Tag wird gerechnet, wenn die Maßnahme mindestens acht Stunden dauert. Zwei halbe Tage (mindestens vier Stunden Programm) können zusammengerechnet werden.
- Grundsätzlich müssen bei der Durchführung der Maßnahme ein/e Betreuer/in teilnehmen, je angefangene zehn Teilnehmer/innen jedoch mindestens zwei. Bei gemischt-geschlechtlichen Gruppen müssen mindestens ein Betreuer und eine Betreuerin teilnehmen.
- Die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich bei Maßnahmen mit Übernachtung nicht älter als 26 Jahre sein. Die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich bei mehrtägigen Tagesfreizeiten ohne Übernachtung sowie Tagesfahrten nicht älter als 18 Jahre sein. Für Betreuer gilt keine Altersgrenze.
- Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens drei Personen.
- Pro sechs Teilnehmer/-innen kann eine Betreuungskraft gefördert werden.
- Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird unabhängig von der Gruppengröße mindestens 1 Betreuerin und 1 Betreuer gefördert
- Mindestens eine teilnehmende Betreuungs-/Leitungsperson muss im Besitz einer gültigen JuLeiCa sein bzw. diese zu Beginn der Maßnahme beantragt haben.

5. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtung 6,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in. Für Betreuer ohne JuLeiCa beträgt die Förderung 6,50 Euro pro Tag. Mit einer gültigen JuLeiCa erhöht sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in auf 8,50 Euro.

Die Höhe der Förderung beträgt bei Maßnahmen ohne Übernachtung 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/-in. Für Betreuer ohne JuLeiCa beträgt die Förderung 4,00 Euro pro Tag. Mit einer gültigen JuLeiCa erhöht sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in auf 6,00 Euro.

6. Verfahren/Antragstellung:

- Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen
- Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung;
 - b) ein zeitlicher Programmablauf;
 - c) ein Durchführungsbericht, aus dem unabhängig vom Programm Inhalt und Ziel der Maßnahme erkennbar sind;
 - d) eine Teilnehmer/-innen-Liste mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Teilnehmertage und Unterschriften im Original.
- Die Anträge sind sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen. Fehlende Unterlagen müssen mit einer Nachfrist von zwei Wochen nach Anforderung eingereicht werden.

II. Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften;
- Betreuung ausländischer Jugendgruppen, die sich unter Wahrung des Begegnungscharakters auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (s. Ziffer 1) im Landkreis aufhalten.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Die Veranstaltung dauert mindestens drei Tage (ohne An- und Abreise).
- Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmer in einem ausgewogenen Zahlenverhältnis zueinander.
- Die Teilnehmer/-innen sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre.
- Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens sechs Personen.
- Der Veranstaltung liegt ein vereinbartes Programm zugrunde, das Begegnungen zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- Die Betreuer/-innen der Maßnahmen sollen über Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit verfügen.
- Bei Bedarf soll die Verständigung durch Sprachmittler/-innen sichergestellt werden.
- Eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung, die eine fachliche Beratung einschließen soll.
- Mindestens ein/e Betreuer/-in, der mitfährt, muss zu Beginn der Maßnahme im Besitz einer gültigen JuLeiCa sein.

5. Umfang der Förderung

Die Zuwendung darf den Fehlbetrag, auch unter Anrechnung von Zuschüssen Dritter, nicht übersteigen. Ein Eigenanteil von 15 % an den Gesamtkosten muss eingebracht werden. Die Gesamtdeckelung nach Punkt A. 5. gilt entsprechend.

6. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind von den antragsberechtigten Jugendorganisationen auf einem Formblatt spätestens drei Monate vor Durchführung einzureichen.

Den Anträgen ist beizufügen:

- eine Beschreibung der Maßnahme (was soll erreicht werden?);
- das geplante Programm der Maßnahme (inhaltlicher/zeitlicher Ablauf);
- ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Bewilligung:

Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Kreisjugendrings spätestens vier Wochen vor der Durchführung.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen. Ist ein Nachtreffen mit den Teilnehmer/-innen bereits in der Programmplanung mit enthalten, beginnt die Einreichungsfrist nach dem Nachtreffen. Eine Nachfrist kann in begründeten Fällen auf Antrag gewährt werden. Der Verwendungsnachweis enthält folgende Unterlagen:

- das tatsächliche Programm;
- eine Bestätigung der Partnerorganisation/-jugendgruppe;
- eine Teilnehmer/-innen-Liste mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Teilnehmertage und Unterschriften im Original;
- einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben.

III. Förderung der Jugend- und Mitarbeiterbildung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, -gemeinschaften und -initiativen in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher und gemeindlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring trägt durch seine Beratung und seine Unterstützung (z. B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche und gemeindliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Die Mitarbeiterbildung beinhaltet Maßnahmen der Jugendleiterschulung, die dem Erwerb der JuLeiCa dienen bzw. der Fortbildung von Jugendleiter/-innen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind, dies gilt nicht für Teilnehmer an Jugend- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen zur Juleica;
- die Teilnehmerzahl mindestens acht beträgt;
- je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens ein Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.

Eine Förderung ist insbesondere nicht möglich bei

- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen;

- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. der laufenden örtlichen Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

5. Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für

- Ein-Tagesmaßnahmen (mindestens sechs Stunden bzw. zwei Tage mit insgesamt mindestens sechs Stunden);
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch nicht länger als fünf Tage;
- Seminarreihen, wovon innerhalb von acht Wochen mindestens drei Abende mit je zwei Stunden durchzuführen sind. Dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln.
- Die Mindestarbeitszeit der Maßnahme muss 6 Arbeitsstunden zu je 60 Minuten je Tag entsprechen, wobei An- und Abreistag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

6. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter/-innen entstehen.

Höhe der Förderung:

Der Zuschuss beträgt bis zu 4,00 Euro je Tag und Teilnehmer/-in. Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 1,20 Euro je Tag und Teilnehmer/-in.

7. Verfahren/Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung;
- b) eine Teilnehmer/-innen-Liste mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Teilnehmertage und Unterschriften im Original.
- c) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie
 - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.

Die Anträge sind sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

IV. Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte, wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Damit wird ermöglicht sowohl

projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. der Aktivität nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können;
- die laufende Gruppenarbeit bzw. Verbandsarbeit.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z. B. Versicherungen).

Höhe der Förderung:

Gefördert werden können bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 150,00 EUR.

6. Verfahren

Antragstellung:

Formlos spätestens sechs Wochen nach Ende des Projekts. Beizufügen ist eine Beschreibung des Projekts.

Bewilligung:

Der Vorstand des Kreisjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Verwendungsnachweis:

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts;
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte;
- Kosten- und Finanzierungsübersicht.

V. Förderung von Neuanschaffungen von Geräten und Materialien, sowie die Instandsetzung der Geräte

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen sollen über geeignete Geräte und Materialien verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung/Instandsetzung von Geräten und Materialien für die Jugendarbeit.

Folgende Geräte und Materialien können gefördert werden:

- Mitarbeiterliteratur für die Jugendarbeit
- Kleinsportgeräte (z. B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Großsportgeräte
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video, Foto und EDV
- Materialien für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Materialien zu Instandsetzung
- Kosten für die Instandsetzung durch eine Fachkraft

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften/instandgesetzten Geräte/Materialien in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die Rechnung muss auf die Jugendgruppe ausgestellt sein.

Zuschüsse für Anschaffungen/Instandsetzungen werden nur ausbezahlt, wenn sie die Zuschusshöhe von mindestens 5,00 Euro übersteigen. Es wird daher empfohlen, Zuschussanträge, bei denen nur mit einem geringen Zuschussanteil zu rechnen ist, zu sammeln und dann beim Kreisjugendring abzugeben.

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, die dem kommerziellen Einsatz dienen, sowie Bürobedarf, Werbekosten, z.B. Fotokopien, Telefonkosten und Portoauslagen.

5. Umfang der Förderung

Anschaffungen für die Gruppenarbeit:

Bezuschusst werden Kleinsportgeräte (Anschaffungspreis unter 200,00 Euro), Sportausrüstungen, Sportkleidung, Trachtenkleidung, usw., soweit sie in Gruppeneigentum bleiben.

Die Zuschusshöhe beträgt 15 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 80,00 Euro jährlich.

Großanschaffungen:

Hierunter fallen Großsportgeräte (z. B. Profikicker), Musikinstrumente, Trachtenkleidung, soweit sie Gruppeneigentum bleiben.

Die Zuschusshöhe beträgt 15 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 250,00 Euro jährlich.

Technische Mittler:

Bei technischen Mittlern (z. B. Video-Anlagen, Filmprojektoren, Computer-Anlagen, Musikanlagen u. ä.) und Zelten beträgt die Zuschusshöhe 15 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 520,00 Euro pro Kalenderjahr und pro Gruppe.

Kleinere Anschaffungen für den laufenden Bedarf:

Hierzu zählen Materialien für die Gruppenarbeit, wie Bastel- und Werkmaterialien, Spiele, Mitarbeiterliteratur und Liederbücher, jedoch nicht verbandsspezifisch. Die Zuschusshöhe beträgt 15 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 110,00 Euro jährlich.

6. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind mit Antragsformular beim Kreisjugendring einzureichen. Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis. Die Antragsstellung muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

VI. Förderung der Renovierung und Ausstattung von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen in die Lage versetzt werden, kleinere Verschönerungs- und Erhaltungsarbeiten durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen und zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Förderfähig sind notwendige Arbeiten/Anschaffungen zur Instandhaltung, Erneuerung von Mobiliar, Inneneinrichtung usw., jedoch keine Baumaßnahmen, die aus Mitteln des Bayerischen Jugendrings gefördert werden.

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Die zu fördernde Einrichtung muss im Bestand der Jugendhilfeplanung in der jeweils aktuellen Fassung enthalten sein (Teilplan 1 Jugendarbeit des Kreisjugendamts Hof).

5. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch

für Jugendräume	120,00 Euro pro Kalenderjahr
für Jugendheime	160,00 Euro pro Kalenderjahr
für Übernachtungshäuser	320,00 Euro pro Kalenderjahr

6. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind mit Antragsformular (Anlage) beim Kreisjugendring einzureichen. Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis. Die Antragsstellung muss bis spätestens 30. November des jeweiligen Jahres erfolgen. Anträge, die im Dezember gestellt werden, werden im Folgejahr berücksichtigt.

Bewilligung:

Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis:

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem Kreisjugendring bereitgestellten Haushaltsmittel.

VII. Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene

1. Zweck der Förderung

Die Grundförderung soll die Mitgliedsverbände in die Lage versetzen, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf **Landkreisebene** wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendorganisation, sowie deren Vernetzung.

2. Gegenstand der Förderung

Dem Zweck der Förderung entsprechen insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigungen der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten (Kosten für Sitzungen und Tagungen der Gremien, für Öffentlichkeitsarbeit und für den Geschäftsbedarf).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Hof vertretenen Jugendverbände.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, welches zumindest aus drei verschiedene Ortsgruppe gebildet wird. Die antragsstellende Jugendorganisation soll sich aktiv an der Arbeit des Kreisjugendrings beteiligen.

5. Umfang der Förderung

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Gesamtförderung wird im Rahmen des Haushalts festgelegt.

Verteilerschlüssel:

Der Gesamtbetrag der Grundförderung wird nach folgendem Verteilerschlüssel aufgeteilt:

Mitgliederschlüssel: 50 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Mitgliederzahl (lt. Gruppenerhebung) umgelegt.

Für die Grundförderung 2020 und 2021 werden die Zahlen der letzten drei Jahre (lt. Gruppenerhebung) vor Corona im Durchschnitt angesetzt.

Sockelbetrag: 20 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden als Sockelbetrag umgelegt.

Vertretungsschlüssel: 30 % des Gesamtbetrages der Grundförderung werden nach der Anzahl der tatsächlich erschienenen Delegierten der Mitgliedsverbände in den letzten beiden Vollversammlungen des Kreisjugendrings Hof umgelegt.

6. Verfahren

Antragstellung:

Der Antrag muss von der Leitung des Jugendverbandes bis spätestens 30.04. beim Kreisjugendring mit dem entsprechenden Formblatt eingereicht werden.

Auszahlung:

Die Grundförderung wird nach Eingang des Antrages bis spätestens Jahresende ausgezahlt.

VIII. Förderung der Aktivierung der Jugendverbandsarbeit nach Corona

1. Zweck der Förderung

Als Zeichen der Wertschätzung und um die Jugendverbandsarbeit nach der Covid-19 Pandemie wieder zu stärken, werden einmalig im Jahr 2023 zusätzliche Mittel vom Kreisjugendring Hof bereitgestellt.

Durch diese zusätzliche Förderung sollen die Jugendverbände in die Lage versetzt werden, schnell, unkompliziert Veranstaltungen für junge Menschen durchzuführen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden eintägige Tagesfahrten, Veranstaltungen und Projekte, die dem Zwecke der Förderung entsprechen. Und die aufgrund der aktuellen Lage neu ins Leben gerufen werden oder die mindestens seit 2019 ausgesetzt waren.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (Mitgliedsverbände).

4. Fördervoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein
- Die Teilnehmer/-innen dürfen grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sein.
- Für Betreuer/-innen gilt keine Altersgrenze
- Die Teilnehmer/-innenzahl beträgt mindestens drei Personen

5. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt max. 400,- €. Jeder antragsberechtigte Akteur kann maximal einen Antrag im Rahmen der Förderung VIII stellen. Eine Härtefallzuschussung ist in diesem Förderbereich nicht möglich. Es wird nur eine Defizitförderung bezuschusst.

6. Verfahren/Antragsstellung

Vorhinein:

Im Vorhinein muss ein Kooperationsantrag (Formblatt) geschlossen werden. Auf Werbung, Einladung und ähnliches muss das Logo des KJR's gedruckt werden.

Nachhinein:

Der Auszahlungsantrag ist auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Die Ausschreibung bzw. Einladung;
- b) ein Durchführungsbericht, aus dem unabhängig vom Programm Inhalt und Ziel der Maßnahme erkennbar sind;
- c) eine Teilnehmer/-innen-Liste mit Name, Vorname, vollständiger Anschrift, Geburtsdatum, Teilnehmertage und Unterschriften im Original;
- d) Belegliste inkl. Kopie Belege.

Die Anträge sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen. Fehlende Unterlagen müssen mit einer Nachfrist von zwei Wochen nach Anforderung eingereicht werden. Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

C. Inkrafttreten

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Kreisjugendrings Hof treten durch Beschluss der Vollversammlung am 23.11.2022 zum 01.01.2023 in Kraft.

Hof, den 23.11.2022